

# **Satzung des Betriebshilfsdienstes und Maschinenringes Höxter/Warburg e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Betriebshilfsdienst und Maschinenring Höxter und Warburg e. V. (im Folgenden BHD und MR genannt) ist eine freie Vereinigung von land- und forstwirtschaftlichen Personen und Organisationen in der Region Kulturland Kreis Höxter . Diese hat ihren Hauptsitz in Brakel.

## **§ 2 Zweck**

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

1. Allgemeine Informationen der Mitglieder über technische und arbeitswirtschaftliche Belange sowie die Verbreitung des Kooperationsgedankens durch Rundschreiben, Tagungen, Lehrfahrten sowie berufliche Aus- und Fortbildungslehrgänge und Schulungen, Verfügbarkeit des B.H.D. und M.R. in Katastrophenfällen, Vorfürungen und Versuchseinsätze neuer Maschinen sowie Erprobungen neuer Arbeitsverfahren.
2. Einsatz und Vermittlung von Betriebshelfern und Landfrauenvertreterinnen in landw. Betrieben (nach besonderen Richtlinien) für den Fall, dass der Betriebsinhaber, dessen Ehefrau oder ein(e) maßgebliche(r) Mitarbeiter(in) im Betrieb oder Haushalt infolge eines Notstandes ausfällt.
3. Die Herbeiführung rationeller und umweltschonender Wirtschaftsweisen in den Mitgliedsbetrieben durch die Organisation des überbetrieblichen Maschineneinsatzes (MR) und durch Vermittlung von Naturdünger und wirtschaftseigenen Futtermitteln.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der B.H.D. und M.R. erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung von satzungsgemäßen Aufgaben verwandt werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des B.H.D. und M.R. erhalten. Der B.H.D. und M.R. darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder erhöhte Vergütungen begünstigen. Sein Ziel ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder geschäftsfähige Inhaber, Leiter oder Interessierte eines in dem in § 1 näher bezeichneten Bezirk liegenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebes werden, außerdem landwirtschaftliche Organisationen und Institutionen, Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie Nichtlandwirte, die in irgendeiner Weise die Bestrebungen des B.H.D. und M.R. unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Antrag ist die Satzung als verbindlich anzuerkennen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller ein Einspruchsrecht, über das in der Mitgliederversammlung entschieden wird.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder können die Ersatzkräfte im Rahmen der Richtlinien in Anspruch nehmen und in der Mitgliederversammlung ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben. Sie sind verpflichtet, den B.H.D. und M.R. in seinen Bestrebungen zu unterstützen, die Satzung einzuhalten sowie die Beiträge fristgemäß zu entrichten.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vereins-Vorstand mit Wirkung zum Schluss des folgenden Geschäftsjahres;
- b) durch Ausschluss, wenn der Beitrag drei Monate rückständig ist, das Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des B.H.D. und M.R. verstößt oder schwerwiegende ehrenrührige Handlungen begeht.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand. Gegen die Ausschließung kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen, der in der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes;

## **§8 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§9 Organe**

Organe des B.H.D. und M.R. sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des B.H.D. und M.R. Sie ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Dazu sind die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Von diesem Verlangen braucht den Mitgliedern vor der Versammlung keine Kenntnis gegeben zu werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Vertretung durch ein schriftlich bevollmächtigtes Familienmitglied oder durch ein anderes Mitglied des B.H.D. und M.R. ist zulässig. Mitglieder, welche als Bevollmächtigte auftreten, üben das Stimmrecht ihres Auftraggebers neben dem eigenen aus. Die Ausübung eines fremden Stimmrechtes ist vor der Eröffnung der Versammlung dem Vorsitzenden und oder dem Versammlungsleiter schriftlich anzuzeigen. Die Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Mitgliederversammlung kann als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand dieses für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes nach Maßgabe der §§ 11 und 12 und deren Abberufung;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorzulegenden Richtlinien über die Anstellung und den Einsatz der Ersatzkräfte;
- d) Prüfung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnungen sowie Entlastungen von Vorstand und Geschäftsführung;
- e) Beschlussfassung über Errichtung und Änderung der Satzung;
- f) Beschlussfassung über Auflösung des B.H.D. und M.R.
- g) Wahl von Kassenprüfern

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern, wovon ein Mitglied dem Lohnunternehmerverband angehören sollte. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den B.H.D. und M.R. gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

Ferner gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder die Vorsitzende des Kreislandfrauenvereins, der Vorsitzende des Landw. Kreisverbandes und der Kreislandwirt an.

Der Vorstand kann zu speziellen Fachthemen (z.B. Zuckerrüben, .....etc.) sachkundige Personen oder Organisationen nach Bedarf hinzu laden.

Der Vorstand hat die Aufgaben:

- a) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung festzulegen,
- b) hauptberufliche Ersatzkräfte und Aushilfskräfte einzustellen, die Einstellung der Arbeitskräfte kann der Vorstand auf die Geschäftsführung delegieren,
- c) die Kassenführung zu überwachen;
- d) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- e) den Geschäftsführer des B.H.D. und M.R. einzustellen und zu entlassen.

## **§12 Wahlen und Beschlüsse**

Die Wahlen können in allen Organen des Vereins offen durchgeführt werden. Wenn 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen, muss die Wahl geheim, das heißt, durch verdeckte Stimmzettel erfolgen. Die Organe des Vereins wählen und beschließen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die in vorschriftsmäßig berufener Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse haben für alle, auch die nicht erschienenen Mitglieder, verbindliche Kraft.

### **§13 Rechtsbeziehung und Haftung**

Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit im Rahmen des Maschinenringes entstehen bei der Durchführung von Arbeitshilfen durch Maschinen mit und ohne Arbeitskraft Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Arbeitshilfe gewährt, und demjenigen, der sie in Anspruch nimmt.

Der B.H.D. und M.R. übernimmt keine Haftung für Schäden, die Einsatzkräfte in Ausübung ihrer Tätigkeit als Betriebsshelfer, Landfrauenvertreterin oder Pflegekräfte in landwirtschaftlichen Unternehmen verursachen. Die Einsatzkräfte übernehmen keine Haftung für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit im landwirtschaftlichen Unternehmen fahrlässig verursachen. Ferner übernimmt der BHD/MR keine Haftung für Schäden, die sich aus der Anstellung, Einsatzregelung oder Vermittlung von Nachbarschaftshilfe oder andere geleisteter oder nicht geleisteter Dienstleistungen ergeben könnten.

Der Betriebsshelfer oder die Landfrauenvertreterin übernehmen keine Haftung für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit in den landw. Unternehmen und Haushaltungen fahrlässig verursachen. Dies gilt auch für die Betriebsshelfer und Landfrauenvertreterinnen, die im Wege einer Betriebsvermittlung im Einsatzbetrieb tätig werden.

### **§ 14 Auflösung**

Bei Auflösung des B.H.D. und M.R. muss ein Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens gefasst werden. Dasselbe darf nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Landwirtschaft und Forstwirtschaft im Kreis Höxter verwandt werden. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen

### **§ 15 Eintragung in das Vereinsregister**

Der B.H.D. und M.R. Höxter/Warburg ist aus dem B.H.D. und M.R. Warburg hervorgegangen. Die Satzung ist nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 16. März 1994 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Warburg eingetragen worden.

### **§ 16 Änderungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die anlässlich der Eintragung vom Registergericht verlangt werden, durchzuführen.